

Entscheidung Nr. A 18/02 vom 19.3.2002
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 61 vom 28.3.2002

Antragsteller:

KONAMI of EUROPE GmbH
Berner Strasse 103-105
Herrn Christopher Heck
60437 Frankfurt

Verfahrensbeteiligte:

KONAMI of EUROPE GmbH

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 25.2.2002 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 19.3.2002 in der Besetzung:

Vorsitzende:

[REDACTED]
[REDACTED]

Verlegerschaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

Träger d. freien Jugendhilfe:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Das Computerspiel „**Green Beret**“ sowie das Automaten-
spiel gleichen Titels
KONAMI of EUROPE GmbH,
Frankfurt

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Schriften
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Das Computerspiel „Green Beret“, Imagine Software Ltd. Manchester und Konami, das auf dem Computer Commodore VC 64 abspielbar war, wurde indiziert durch Entscheidung Nr. 3316 (V) vom 21.7.1988, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 30.7.1988. Ein Titel und inhaltsgleiches Computerspiel, das als Automatenspiel angeboten wurde, wurde indiziert durch Entscheidung Nr. 3568 vom 9.1.1986, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 14.1.1986. Beide Spiele wurden aus dem Grunde in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen, weil der Spielverlauf einzig dazu auffordert gegnerische Spielfiguren zu töten.

Mit Schreiben vom 25.2.2002 hat die Firma Konami of Europe GmbH, den Antrag gestellt, dieses Computerspiel aus der Liste der jugendgefährdenden Schriften zu streichen. Die Firma Konami beabsichtigt eine Spielesammlung auf den Markt zu bringen mit dem Titel „Konami Collectors Series: Arcade classics“ in dem auch das vor Jahren gegenständliche Computerspiel mit veröffentlicht werden soll.

Zur Begründung hat die Firma ausgeführt, dass dieses Computerspiel nach heutigen Vorstellungen sicherlich nicht mehr indiziert würde. Das Computerspiel sei äußerst primitiv abstrakt und comicartig. Die Handlungen des Spiels wirkten grotesk und seien zu keinem Zeitpunkt realitätsnah.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels Bezug genommen.

G r ü n d e

Das Computerspiel „Green Beret“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Schriften zu streichen.

Das Dreiergremium der Bundesprüfstelle ist nach der Sichtung des Spiels zu dem Ergebnis gelangt, dass nach heutigen Maßstäben ein solches Spiel nicht mehr indiziert werden würde.

Das Spiel wurde seinerzeit in die Liste aufgenommen, weil der Spieler an brutalen und aggressiven Vernichtungshandlungen beteiligt werde.

Computerspiele werden heute in den Gremien der Bundesprüfstelle dann indiziert, wenn wesentlicher Inhalt das Töten von Menschen auf unterschiedliche Art und Weise ist und diese Tötungshandlungen detailliert visualisiert werden. Vorliegend war dieses zu verneinen. Was auf dem Bildschirm visualisiert wird, sind comicartige Strichmenschen, die es zu vernichten gilt, wobei letztendlich nur erahnt werden kann, dass es sich hier um Tötungsvorgänge handelt. Mit der Realität haben diese Vorgänge nicht das geringste gemeinsam. Es wird nichts visualisiert, was realen Tötungsvorgängen entspricht. Ebenfalls werden diese Tötungsvorgänge nicht akustisch untermalt.

Hinzukommen folgende Erwägungen: Die Zielgruppe solcher Computerspiele ist sicherlich nicht bei Kindern oder Jugendlichen anzusiedeln. Es handelt sich um eine Sammlung von Computerspielen, die vor ca. 15 Jahren auf den Markt gebracht worden sind und den heutigen Anforderungen an Graphik und Realitätsnähe nicht mehr entsprechen. So ist dann diese Spie-

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).
